

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 8/73

BESCHLUSS

in der Handelsregistersache

der Kauffrau Witwe Eva S [REDACTED] geb. B [REDACTED],
B [REDACTED] (Krs. A [REDACTED], W [REDACTED].), Am T [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. B [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. H [REDACTED], I [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu H [REDACTED],

Beschwerdeführerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Fleck, Dr. Kellermann, Dr. Tidow und Bundschuh

beschlossen:

1. Das Verfahren ist erledigt.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht Hamm hatte im Rahmen einer sofortigen weiteren Beschwerde über die Frage zu entscheiden, ob es firmenrechtlich zulässig ist, daß ein Gesellschafter, der das Unternehmen einer Kommanditgesellschaft mit der Firma "M [REDACTED] & S [REDACTED]" nach deren Auflösung als Einzelkaufmann weiterführt, die Gesellschaftsfirma unverändert beibehält. Da es diese Frage abweichend von einer Entscheidung des Kammergerichts in Berlin (Beschl. v. 20. 6. 35 - I Wx 310/35, HRR 35 Nr. 1472) verneinen wollte, hat es die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt (vgl. NJW 1973, 2000). Inzwischen ist das Einzelunternehmen wieder in eine Kommanditgesellschaft mit der geänderten Firma: "M [REDACTED] & S [REDACTED] Nachf." umgewandelt worden. Die Änderung ist im Handelsregister eingetragen. Damit ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt. Es ist somit nur noch gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG darüber zu entscheiden, ob zwischen den Beteiligten eine Kostenerstattung

- 3 -

angezeigt ist. Dies wird verneint. Die Umstände des vorliegenden Falles geben dem Senat, ohne daß es einer Entscheidung der zur Vorlage führenden Rechtsfrage bedarf, keine Veranlassung, von dem Grundsatz abzuweichen, daß im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Beteiligte seine Kosten selbst zu tragen hat.

Stempel Fleck Dr. Kellermann Dr. Tidow Bundschuh

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)